

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1.0 Allgemeine Bedingungen

### 1.1 Vertragsabschluss

Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund nachstehender Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen. Sie gelten auch dann nicht als anerkannt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, sobald sie uns bekannt werden. Mit der Entgegennahme unserer Waren gelten die Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

### 1.2 Angebote

Alle Angebote sind unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als endgültig angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Mündliche Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

### 1.3 Preise

Die vereinbarten Preise basieren auf den wirtschaftlichen Bedingungen bei Abschluss des Liefervertrages. Verändern sich diese später unter nachteiliger Auswirkung auf unsere Herstellungskosten, behalten wir uns eine angemessene Preisanpassung für den noch nicht fertiggestellten Teil der Bestellung vor. Ist der Käufer mit den neuen Preisen nicht einverstanden, so ist er - unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen - berechtigt, die noch nicht ausgelieferten Restmengen seiner Bestellung zu annullieren.

### 1.4 Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, falls nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt. Neukunden zahlen mit Vorkasse.

Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gem. den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite ab Fälligkeitsdatum berechnet, mindestens aber in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. 2.0 widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten und die gelieferte Ware mitzunehmen.

Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegenüber dem Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen des Käufers gegen uns aufzurechnen. Auf Grund der uns erteilten Ermächtigung sind wir darüberhinaus berechtigt, mit unseren Forderungen gegen den Käufer in gleicher Weise gegen Forderungen des Käufers aufzurechnen, die diesem gegen uns zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechsel oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich die Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig, und mit Wertstellung abgerechnet.

## 2.0 Eigentumsvorbehalt

2.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks Eigentum des Lieferanten. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung, berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Abnehmer ist zur Einziehung dieser Forderungen solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Abnehmer verpflichtet, die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für den Lieferanten vor, ohne dass für letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so erlischt das Eigentum des Lieferanten dadurch nicht, sondern er wird Miteigentümer der neuen

Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren.

Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Voraussetzung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

## 3.0 Schutzrechte

Sofern wir Artikel nach Zeichnung oder Muster des Bestellers zu liefern haben, übernimmt der Besteller die volle Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung dieser Gegenstände Schutzrechte Dritter weder direkt noch indirekt verletzt werden.

Unsere Entwürfe in Form von Zeichnungen, Mustern oder Originalstücken dürfen Dritten weder im Original noch in Ablichtungen zugänglich gemacht werden.

Für unsere Entwürfe ist uns das alleinige Ausführungs- und Urheberrecht vorbehalten. Auf Wunsch hergestellte Muster werden berechnet; dies beeinträchtigt jedoch nicht unser Urheberrecht.

## 4.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers sowie Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist der Sitz des Lieferanten. Wir sind auch berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes bei dem Amtsgericht Klage zu erheben.

## 5.0 Ausführung der Lieferungen

5.1 Die Lieferung erfolgt ab 500,- Euro frei Haus ab LKW (ohne Entladung).

5.2 Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden rechtzeitig abgesendet werden kann.

5.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrungen oder Betriebsstörungen jeder Art, sowie Behinderungen der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, bei unserem Vormateriallieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten.

5.4 Die Folie bei verpackter Ware dient ausschließlich dem Transportschutz und ist nach Erhalt der Ware sofort zu entfernen, um Farbschäden zu vermeiden.

## 6.0 Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

6.1 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferant nach seiner Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz zu leisten oder nachzubessern. Die Feststellung erkennbarer Mängel muss dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Die Feststellung verdeckter Mängel muss nach ihrer Erkennbarkeit ebenfalls unverzüglich schriftlich dem Lieferanten mitgeteilt werden. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 4 Wochen, nachdem die Ware das Werk des Lieferanten verlassen hat. Reklamationen von bereits verbautem Material können nicht entgegengenommen werden.

6.2 Sonstige Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben ist.

## 7.0 Versand

7.1 Den Transportweg und das Transportmittel wählt der Lieferant - mangels besonderer Abmachung - nach bestem Ermessen.

7.2 Der Versand erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf Rechnung des Käufers. Eine Transportversicherung schließt der Lieferant nicht ab.

7.3 Versandbereit gemeldetes Material muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche, bei dem Lieferanten abgerufen werden. Anderenfalls sind wir berechtigt, das Material nach eigener Wahl zu versenden oder auf Rechnung des Abnehmers auszulagern.

## 8.0 Vertragswirksamkeit

Die eventuelle Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen bleibt ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen.